



# GEMEINDE EBERGASSING

Bezirk Wien-Umgebung  
2435 Ebergassing, Schwadorferstraße 9  
Tel. 02234/72286, Fax. 02234/72286 – 33

UID-Nr.: ATU 16230905

e-mail: [gemeinde@ebergassing.at](mailto:gemeinde@ebergassing.at), Internetadresse: [www.ebergassing.at](http://www.ebergassing.at)

Ebergassing, 07.05.2013

## FÖRDERUNGSKATALOG

### FÜR GEMEINDEWOHNUNGEN

#### A) Mögliche Förderungen

Um den Mietern von Gemeindewohnungen der Gemeinde Ebergassing und Wienerherberg, bei der Sanierung von Wohnraum mit der Finanzierung behilflich zu sein, beschließt der Gemeinderat von Ebergassing folgende Förderung für:

1. Herstellung einer Zentralheizung
2. Erneuerung von Wasser- und Abwasserrohren in der gesamten Wohnung
3. Erneuerung der gesamten Elektroinstallation in der gesamten Wohnung
4. Erneuerung der Wohnungseingangstür

#### B) Vorgaben

1. Vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten ist bei der Gemeinde das Ansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen.
2. Die Gemeinde Ebergassing behält sich vor ebenfalls Kostenvoranschläge einzubringen.
3. Alle Arbeiten dürfen nur von einem hierzu befugten Unternehmen durchgeführt werden.
4. Die Abrechnung erfolgt nach dem Bestbieterangebotes oder der Rechnungslegung des Bestbieters.
5. Die verwendeten Produkte sind mit der Gemeinde Ebergassing abzustimmen.
6. Für Heizungen ist ein jährlicher Wartungsvertrag abzuschließen.
7. Während der Zeit der Förderung muss zumindest der Hauptmieter seinen Hauptwohnsitz (eingetragen in die Bundeswählerevidenz) in der Wohnung haben.
8. Die Erneuerung der Wasser- und Abflussleitungen erfolgt durch den/die Mietern(in) auf freiwilliger Basis. Im Schadensfall erfolgt die Reparatur durch die Gemeinde

Ebergassing, jedoch nur in dem notwendigen Maß, wie dies von der Versicherung vorgegeben wird.

9. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Ebergassing gewährt werden.
10. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
11. Wenn eine der Vorgaben nicht eingehalten wird, ist die Gemeinde berechtigt die Zuschüsse einzustellen
12. Nach 10 Jahren (Ende der Darlehensrückzahlung) geht die Heizung ins Eigentum der Gemeinde Ebergassing über und der Richtwertzins wird entsprechend der Wohnungsausstattung auf den durch das Bundesgesetzblatt verlaufbaren Betrag angehoben (dzt. BGBl. II 2004/185). Bei Beendigung des Mietverhältnisses vor Ablauf der 10 Jahre, wird die Heizung zum Zeitwert abgelöst.

### **C) Förderungswerber**

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen:

Hauptmieter einer Gemeindewohnung.

Der/Die Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder EU-Bürger sein.

### **D) Förderungen /Förderhöhe**

#### Zu 1. )Herstellung einer Zentralheizung

##### Darlehensvariante:

Förder- Darlehenshöhe: anerkannte Herstellungskosten (brutto) abgerundet auf volle €100,--

Der Darlehenswerber kann sich das Kreditinstitut frei wählen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Es wird ein halbjährlicher Tilgungsbeitrag für 10 Jahre übernommen. Die Gemeinde Ebergassing bezahlt diesen in 20 halbjährlichen, gleichen Teilbeträgen direkt an das Kreditinstitut.

Es wird pro € 100,-- ein Gesamtilgungszuschuss von insgesamt € 23,-- gewährt.

Dies ist pro Halbjahr ein Tilgungszuschuss von € 1,15.

Für das Kapital und eventuell anfallende Zinseszinsen haftet der jeweilige Darlehenswerber.

Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Ansuchens begonnen werden.

## Zu 2.) Erneuerung von Wasser- und Abwasserrohren in der gesamten Wohnung

### a) Einmaliger Zuschuss:

Förderhöhe: anerkannte Herstellungskosten (netto)

Die Gemeindeverwaltung von Ebergassing gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 40% der Herstellungskosten max. jedoch € 1.000,--

### b) Darlehensvariante:

Förder- Darlehenshöhe: anerkannte Herstellungskosten (brutto) abgerundet auf volle €100,--

Der Darlehenswerber kann sich das Kreditinstitut frei wählen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Es wird ein halbjährlicher Tilgungsbeitrag für 10 Jahre übernommen. Die Gemeinde Ebergassing bezahlt diesen in 20 halbjährlichen, gleichen Teilbeträgen direkt an das Kreditinstitut.

Es wird pro € 100,-- ein Gesamttilgungszuschuss von insgesamt € 23,-- gewährt.

Dies ist pro Halbjahr ein Tilgungszuschuss von € 1,15.

Für das Kapital und eventuell anfallende Zinseszinsen haftet der jeweilige Darlehenswerber.

Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Ansuchens begonnen werden.

## Zu 3.) Erneuerung der gesamten Elektroinstallation in der gesamten Wohnung

### a) Einmaliger Zuschuss:

Förderhöhe: anerkannte Herstellungskosten (netto)

Die Gemeindeverwaltung von Ebergassing gewährt einen Zuschuss von 40% der Herstellungskosten max. jedoch € 1.000,--

### b) Darlehensvariante:

Förder- Darlehenshöhe: anerkannte Herstellungskosten (brutto) abgerundet auf volle €100,--

Der Darlehenswerber kann sich das Kreditinstitut frei wählen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Es wird ein halbjährlicher Tilgungsbeitrag für 10 Jahre übernommen. Die Gemeinde Ebergassing bezahlt diesen in 20 halbjährlichen, gleichen Teilbeträgen direkt an das Kreditinstitut.

Es wird pro € 100,-- ein Gesamttilgungszuschuss von insgesamt € 23,-- gewährt.

Dies ist pro Halbjahr ein Tilgungszuschuss von € 1,15.

Für das Kapital und eventuell anfallende Zinseszinsen haftet der jeweilige Darlehenswerber.

Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Ansuchens begonnen werden.

#### Zu 4.) Erneuerung der Wohnungseingangstür

##### a) Einmaliger Zuschuss:

Förderhöhe: anerkannte Herstellungskosten (netto)

Die Gemeindeverwaltung von Ebergassing gewährt einen Zuschuss von 40% der Herstellungskosten max. jedoch € 800,--

##### b) Darlehensvariante:

Förderhöhe: anerkannte Herstellungskosten (brutto) abgerundet auf volle €100,--

Der Darlehenswerber kann sich das Kreditinstitut frei wählen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Es wird ein halbjährlicher Tilgungsbeitrag für 10 Jahre übernommen. Die Gemeinde Ebergassing bezahlt diesen in 20 halbjährlichen, gleichen Teilbeträgen direkt an das Kreditinstitut.

Es wird pro € 100,-- ein Gesamtilgungszuschuss von insgesamt € 23,-- gewährt. Dies ist pro Halbjahr ein Tilgungszuschuss von € 1,15.

Für das Kapital und eventuell anfallende Zinseszinsen haftet der jeweilige Darlehenswerber.

Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Ansuchens begonnen werden.

#### **E) Allgemeine Bedingungen:**

1.) Die Gewährung der Ansuchen erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Ebergassing.

2.) Das Ansuchen hat schriftlich zu erfolgen.

3.) Die Ansuchen sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und fortlaufend zu nummerieren.

4.) Über das Ansuchen entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe der Richtlinien.

Dieser Förderungskatalog tritt mit **1. Juni 2013** in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
(Roman Stachelberger)

angeschlagen am: 07.05.2013  
abgenommen am: 24.05.2013